

HINWEISE FÜR DIE KIRCHENMUSIK

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie
(21.10.2021)

Diese Richtlinien geben den Rahmen vor, in dem die Kirchenmusik gestaltet werden kann. Grundlage sind die jeweils gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen bzw. Bremen.

Diese staatlichen Maßgaben sind ebenso einzuhalten wie die Richtlinien der jeweiligen Landkreise und Kommunalverwaltungen.

INHALT

I. Kirchenmusik im Gottesdienst	2
1. Gemeindegesang	2
2. Kirchenmusikalische Liturgische Dienste	2
3. Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten	2
II. Konzerte und kirchenmusikalische Aufführungen.....	4
III. Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen/Einzelproben.....	4
1. Grundsätzliches	4
2. Dokumentationspflicht.....	4
3. Besondere Abstandsregeln, Teilnahmebeschränkungen, 3-G-Regel.....	4
4. 2-G-Regel.....	4
5. Probenintervalle und Lüftung.....	5
6. Proben unter freiem Himmel.....	5
IV. Orgelspiel, Orgeldienste und Orgelpflege.....	5
V. Orgelunterricht	6
VI. Prüfungen.....	6

I. KIRCHENMUSIK IM GOTTESDIENST

Zu beachten sind die *Hinweise für die Feier von Gottesdiensten* sowie die *Hinweise für die Feier von Sakramenten* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im [Newsletter Liturgie](#) des Fachbereichs Liturgie werden jeweils aktuell Anregungen für Gottesdienste gegeben. Modelle für die [Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern](#) sowie [Liedvorschläge](#) finden sich auf der Homepage des Bistums Hildesheim.

1. Gemeindegesang

Gemeindegesang ist grundsätzlich möglich. Beachtet werden sollten die folgenden Empfehlungen:

- Empfohlen wird eine **Zurückhaltung bei der Anzahl der Gemeindelieder** und eine sinnvolle Beschränkung in der Länge der einzelnen Lieder (nicht mehr als zwei bis drei Strophen). Außerdem ist es aufgrund des erhöhten Aerosol-Ausstoßes empfehlenswert, beim Gemeindegesang einen erweiterten Mindestabstand von 2 m nach allen Seiten einzuhalten; der Mindestabstand von 1,5 m darf in keinem Fall unterschritten werden.
- Bei **Warnstufe 1** sollten von der Gemeinde – außer ggf. gesungenen Dialogen, Orationen und Zurufen (Halleluja etc.) – höchstens drei Lieder mit nicht mehr als zwei Strophen gesungen werden. Der Gesang sollte so über die Länge des Gottesdienstes verteilt werden, dass zwischen den einzelnen Liedern ein zeitlicher Abstand besteht. Außerdem ist es aufgrund des erhöhten Aerosol-Ausstoßes empfehlenswert, beim Gemeindegesang einen erweiterten Mindestabstand von 2 m nach allen Seiten einzuhalten; der Mindestabstand von 1,5 m darf in keinem Fall unterschritten werden.
- Bei **Warnstufe 2** sollte beim Gemeindegesang eine medizinische Maske getragen werden. Empfohlen wird, – außer ggf. gesungenen Dialogen, Orationen und Zurufen (Halleluja etc.) – höchstens drei Lieder mit nicht mehr als jeweils zwei Strophen zu singen. Der Gesang sollte so über die Länge des Gottesdienstes verteilt werden, dass zwischen den einzelnen Liedern ein zeitlicher Abstand besteht. Außerdem ist es aufgrund des erhöhten Aerosol-Ausstoßes empfehlenswert, beim Gemeindegesang einen erweiterten Mindestabstand von 2 m nach allen Seiten einzuhalten; der Mindestabstand von 1,5 m darf in keinem Fall unterschritten werden.
- Bei **Warnstufe 3** wird auf den Gemeindegesang ganz verzichtet.

2. Kirchenmusikalische Liturgische Dienste

Die Hinweise für die Feier von Gottesdiensten sehen als Voraussetzung für die Mitwirkung Liturgischer Dienste die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m und – außer am Platz – das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung vor. Für den Gesang eines Chores bzw. einer Schola gelten die untenstehenden Regelungen.

3. Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten

Weiterhin bleibt es wichtig, nach Möglichkeiten zu suchen, wie beide Aspekte – die Feierlichkeit der Liturgie und die aktive Beteiligung der Gläubigen – angesichts des notwendigen Gesundheitsschutzes bei der Gestaltung von Gottesdiensten beachtet werden.

Bei der Gestaltung von Gottesdiensten sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Leitende Prinzipien sind die tätige Teilnahme der Gläubigen und die Feierlichkeit der Liturgie. Insbesondere bei den „Gesängen“ der Messfeier (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei), in denen die Gemeinde als Ganze ihr „Amt“ als Versammlung der Getauften vollziehen soll, sollte dies deutlich werden. Dort, wo ein Gesang nicht möglich ist, ist eine Kombination vorstellbar: Die Gemeinde spricht die Texte dieser Stücke proklamierend; ein Instrument leitet z. B. das Gloria feierlich ein.
- Die **musikalische Gestaltung der Gottesdienste** sollte zeitlich auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies betrifft vor allem jene Stellen, bei denen keine liturgische Handlung begleitet wird. Ziel ist die Straffung des liturgischen Geschehens.
- Geeignete **Instrumentalmusik** kann an den Stellen gespielt werden, an denen sonst gern Gemeindelieder gesungen werden (Einzug, Gabenbereitung, Dank, Auszug). Kurze Improvisationen über Liedmelodien können den Charakter der jeweiligen Gesänge erfahrbar machen.
- **Gebet- und Gesangbücher** können zur Verfügung gestellt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, dass es nicht zu einer Übertragung von Viren kommt (z. B. durch entsprechende Liegezeit von wenigstens 48 Std. ohne Benutzung bzw. Desinfektion).
- Der Gemeindegesang kann durch **Chor- und Scholagesang** ergänzt werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - Für die Mitglieder von Chor bzw. Schola gelten die üblichen Abstände: möglichst 2 m nach allen Seiten, nie jedoch weniger als 1,5 m. Der Mindestabstand zu allen Personen (z. B. musikalische Leitung, Gemeinde u. ä.), denen die Gesangsgruppe frontal zugewandt ist, beträgt 3 m. Bei **Warnstufe 2 sowie Warnstufe 3** sollten zur Gesangsgruppe nicht mehr als vier Personen gehören.
 - Eine **feste Gesangsgruppe** kann **nach 2-G-Regel** proben und einen Gottesdienst musikalisch gestalten. (Näheres ist in Nr. III geregelt.) In diesem Fall ist nur der jeweilige Abstand zu Personen einzuhalten, die nicht zur Gruppe gehören: zu Personen, denen die Gesangsgruppe frontal gegenübersteht, 3 m; ansonsten wenigstens 2 m bzw. 1,5 m.
- Für **Bläsergruppen** gelten dieselben Maßnahmen wie für den Chor- und Scholagesang.
- Der **Psalm nach der Lesung** kann allein von einer/m Kantor*in (ohne Kehrsvers der Gemeinde) gesungen werden. Ist ein Gang zum Ambo vorgesehen, ist das Abstandsgebot unbedingt zu berücksichtigen. Beim liturgischen Gesang von Kantor*in bzw. Schola kann auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, solange ausreichend Abstand gegeben ist.
- Weitere Gestaltungsalternativen können die meditative Untermalung von gesprochenen Texten mit Instrumentalmusik und die Einbeziehung eines Soloinstruments sein.

II. KONZERTE UND KIRCHENMUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN

Bei der Planung und Durchführung von Konzerten ist Rücksprache mit den jeweils zuständigen kommunalen Behörden (z. B. Gesundheitsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt) zu halten.

III. ARBEIT MIT CHÖREN UND INSTRUMENTALGRUPPEN/EINZELPROBEN

Da sich gerade Mitglieder von Chor- und Instrumentalgruppen durch eine hohe Teilnahmedisziplin auszeichnen, sollte unbedingt auf die Freiwilligkeit von Proben hingewiesen werden. Kein Mitglied darf sich zur Teilnahme verpflichtet fühlen. Dies gilt insbesondere für die Angehörigen von Risikogruppen.

1. Grundsätzliches

Die **Nutzung von Räumen der Pfarrei bzw. kirchlichen Einrichtungen** setzt ein Hygienekonzept voraus, das bei den Proben beachtet werden muss. Dies gilt insbesondere bei den Regelungen für das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Abstandsregeln und die Hygienevorschriften. Die geltenden Regeln des jeweiligen Hygienekonzepts sind allen Beteiligten im Vorfeld, spätestens jedoch zu Probenbeginn mitzuteilen.

Alle **Gegenstände (Noten, Notenmappen, Stifte etc.)** sind personenbezogen zu verwenden und von allen selbst mitzubringen.

Eine **Verlegung der Proben in den Kirchenraum** bedarf der Zustimmung des Pfarrers bzw. der zuständigen Gremien.

2. Dokumentationspflicht

Wer eine Gruppe leitet, hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Veranstaltungen sowohl die Teilnehmenden (Name, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer) als auch die Beachtung des Hygienekonzeptes dokumentiert und an das zuständige Pfarrbüro bzw. die im geltenden Hygienekonzept benannte Stelle weitergeleitet werden.

3. Besondere Abstandsregeln, Teilnahmebeschränkungen, 3-G-Regel

Beim Musizieren von Bläser- und Gesangsgruppen in geschlossenen Räumen sollte der Mindestabstand zu allen Seiten wenigstens 2 m, niemals jedoch weniger als 1,5 m betragen. Zur musikalischen Leitung bzw. allen Personen, die den Musizierenden frontal zugewandt sind (Gemeinde, Publikum etc.), ist ein Abstand von 3 m einzuhalten. Die Höhe des Raumes sollte mindestens 3,5 m betragen.

Für alle anderen Instrumentalgruppen gilt der allgemeine Mindestabstand von 1,5 m.

Bei Warnstufe 1 bzw. einem Inzidenzwert von über 50 ist darüber hinaus die 3-G-Regel zu beachten, wenn mehr als 25 Personen zusammenkommen.

4. 2-G-Regel

Feste Instrumental- und Gesangsgruppen können auf freiwilliger Basis nach 2-G-Regel musizieren, wenn das für den betreffenden Probenraum geltende Hygienekonzept dies zulässt. In diesem Fall entfallen Abstandsregeln, Teilnahmebeschränkungen und Maskenpflicht (vgl. Nr. III.3).

Je nach Situation vor Ort kann es sinnvoll sein, mit den Chormitgliedern eine Absprache zu treffen, die Sitzordnung im Schachbrettmuster zu gestalten und beim Verlassen des eigenen Platzes die medizinische Maske aufzusetzen.

Bei der Gestaltung von Gottesdiensten bzw. Konzerten sind die jeweiligen Regelungen (Nr. I.3 bzw. Nr. II.) zu beachten.

5. Probenintervalle und Lüftung

Ideal ist eine durchgängige Belüftung des Raumes; nach 30 bis 45 Minuten sollte darüber hinaus eine intensive Stoß- oder Querlüftung (vollständige Öffnung aller Fenster und Türen) erfolgen.

Wenn derselbe Raum nacheinander für mehrere Proben genutzt wird, sollte eine Pause von 5 Minuten zur Stoß- und Querlüftung eingehalten werden. Dabei verlassen alle Mitwirkenden den Raum.

6. Proben unter freiem Himmel

Bei Proben unter freiem Himmel sind die allgemeinen Regelungen zu Abständen (mindestens 1,5 m), Hygiene und Dokumentation zu beachten. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl gibt es in diesem Fall nicht.

IV. ORGELSPIEL, ORGELDIENTSTE UND ORGELPFLEGE

In vielen Gemeinden wird der Orgeldienst von mehreren Personen übernommen. Empfehlenswert ist, dass möglichst wenige Spielerwechsel in kurzer Zeit an einer Orgel stattfinden. Ggf. sollte der Spieltisch in geeigneter Weise gereinigt werden (s. u.). Außerdem sollte beachtet werden:

- Bei Pfeifenorgeln handelt es sich nicht – wie z. B. bei Heißluftheizungen – um aktive Luftumwälzer. Die Nutzung von Pfeifenorgeln ist demnach unbedenklich, weil durch das Spiel keine nennenswerte freie Luftbewegung im Instrument und in den Raum hinein entsteht.
- Alle Personen, die die Orgel spielen, sollten sich vor dem Spielen die Hände waschen oder ggf. die Hände desinfizieren.
- Das Desinfizieren des Spieltisches ist problematisch, weil die meisten gängigen Desinfektionsmittel Schäden an den Materialien hervorrufen können. Falls dennoch ein Spieltisch desinfiziert werden soll – z. B. wegen eines kurzfristigen Wechsels am Instrument – sollten nur alkohol- und bleichmittelfreie Feuchttücher verwendet werden, die „begrenzt viruzid“ sind (Wirkung gegen „behüllte Viren“) und der Bereich trocken nachgewischt werden.
- Die Pfarrei gewährleistet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Einhaltung der jeweils geltenden Hygienemaßnahmen und trifft die notwendigen Vorkehrungen zur gefahrlosen Nutzung der Orgel.
- Personen, die ohne Vertrag die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten (auch wenn sie dafür ein Honorar erhalten, das jedoch die Übungsleiterpauschale nicht überschreitet) übernehmen, entscheiden frei, ob sie in der aktuellen Situation und unter den von der Pfarrei vorgegebenen Umständen die Orgel spielen oder nicht.

Wichtig: Bitte verwenden Sie keine alkoholischen Lösungen oder Sprays an der Orgel – diese schaden dem Instrument, da sie die Oberflächen angreifen!

V. ORGELUNTERRICHT

Wenn die räumliche Situation am Instrument es zulässt, kann Einzelunterricht unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln erteilt werden. Der Unterricht muss schriftlich dokumentiert werden (alle anwesenden Personen, Kontaktdaten, Zeiten etc.). Dafür – sowie für die Einhaltung des geltenden Hygienekonzeptes der Pfarrei – ist die Lehrperson verantwortlich.

Sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen nicht zu gewährleisten sein, ist ein anderer, geeigneter Unterrichtsstandort zu suchen. Sollte ein solcher Wechsel des Unterrichtsortes nicht möglich sein, kann bis auf Widerruf kein Unterricht erteilt werden.

- Auszubildende und Lehrpersonen betreten und verlassen den Unterrichtsort unter Wahrung der Abstandsregeln.
- Auszubildende und Lehrpersonen waschen bzw. desinfizieren sich vor dem Unterricht die Hände.
- Während des Unterrichts kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, wenn der obligatorische Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt.
- Auszubildende und Lehrpersonen nutzen jeweils eigene Noten.
- Das Vorspielen durch Lehrperson und das Nachspielen durch Auszubildende sollte ebenso unterbleiben wie das abwechselnde Nutzen der Orgelbank durch Lehrpersonen und Auszubildenden
- Sollte der Unterricht auch den Gesang umfassen, sind die einschlägigen Regelungen (vgl. Nr. III) zu beachten.
- Findet der Unterricht unter 2-G-Regelung statt, entfallen Abstands- und Maskenpflicht.

VI. PRÜFUNGEN

Das Ablegen von Prüfungen im Rahmen der kirchenmusikalischen C- bzw. D-Ausbildung ist möglich.

Zu beachten sind die o. g. Regelungen zur Arbeit mit Chören/Instrumentalgruppen bzw. zum Orgelunterricht, insbesondere die Maskenpflicht, das Abstandsgebot, die Dokumentationspflicht sowie die einschlägigen Hygieneregeln.

21.10.2021
Bischöfliches Generalvikariat